

Walderhaltung: Feststellung und Umwandlung von Wald

Walderhaltung: Ziel des Freistaates Sachsen ist die Waldmehrung auf durchschnittlich 30 % der Landesfläche

Wald ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion auszuüben
(§ 2 SächsWaldG); Mindestgröße: ca. 2000 m², Mindestbreite: ca. 30 m

Auch Wald

Waldwege, Waldblößen, Lichtungen,
Waldwiesen, Holzlagerplätze,
Wasserflächen, Moore, Heiden

Kein Wald

Weihnachtsbaum- und
Schmuckreisigplantagen, Parkanlagen,
Obstgärten, Baumschulen, Flurgehölze



Waldumwandlungsgenehmigung (§ 8 SächsWaldG)

(Abgleich Interessen Allgemeinheit an Walderhaltung/ Privat)
erforderlich bei Nutzung der Grundfläche für nichtforstliche Zwecke (auch befristet)



Antrag des Bürgers (Check-Liste bei Unterer Forstbehörde)

Genehmigung der Forstbehörde im Benehmen mit beteiligten Behörden

Bescheid durch Behörde (Frist und Auflagen)



Auflagen bei Umwandlung (Ausgleichsmaßnahmen)

Neuaufforstung in der Nähe, sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald,
Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung auf die Funktionen des Waldes

Änderung der Nutzungsart Wald in Bauleitplänen (§ 9 SächsWaldG):

Umwandlungserklärung durch Forstbehörde: Genehmigung darf später nur bei wesentlicher
Änderung der Sachlage versagt werden

Kontakt: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden • Postfach 120020, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 488 71 01 • Telefax (03 51) 488 71 03
Email stadtgruen-und-abfallwirtschaft@dresden.de • www.dresden.de